

ter der technischen Normen gibt es in der sozialistischen Literatur unterschiedliche Auffassungen (vgl. 21.2.).

*Zwischen Rechtsnormen und technischen Normen bestehen in der sozialistischen Gesellschaft immer stärkere Beziehungen, was eine Folge des wachsenden Einsatzes des sozialistischen Rechts bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der wissenschaftlich-technischen Revolution ist* Es kann als Tendenz der Entwicklung des sozialistischen Rechts angesehen werden, daß mehr und mehr technische Normen mit Hilfe des Rechts verbindlich durchgesetzt werden. Das geschieht vor allem auf zwei Wegen. Einmal werden bestimmte technische Normen in das System von Rechtsnormen aufgenommen; sie erhalten damit juristische Qualität, ihre Einhaltung ist allgemeinverbindlich. Die andere Möglichkeit besteht darin, mit Hilfe einer Blankettvorschrift einen bestimmten Komplex technischer Normen allgemeinverbindlich durchzusetzen.

## **21.6. Rechtsnormen und Entscheidungen zu ihrer Verwirklichung**

In der sozialistischen Rechtsordnung gibt es nicht nur ein System von Normativakten, die Rechtsnormen enthalten, sondern auch ein System von Entscheidungen, die der Verwirklichung von Rechtsnormen dienen. Diese Entscheidungen, im Prozeß des Wirkens des Rechts auf verschiedenen Ebenen und von verschiedenen Organen getroffen, gestalten den Wirkungsprozeß des Rechts mit. Sie sind wichtige Instrumente, um den Wirkungsprozeß des Rechts so zu leiten, daß die sozialen Ziele, um deretwillen der Gesetzgeber bestimmte Normen erließ, auch möglichst erreicht werden. Die Rechtsverwirklichungsentscheidungen sind integrale Bestandteile des Mechanismus der rechtlichen Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse. Sie setzen den in der Rechtsbildung begonnenen Prozeß der rechtlichen Regelung fort und schaffen Voraussetzungen, um ihn zu Ende zu führen. Um die Beziehungen zu begreifen, die zwischen den Rechtsnormen als einem bestimmten Typ staatlicher Entscheidungen und den Rechtsverwirklichungsentscheidungen bestehen, muß zunächst auf die Konkretisierung von Rechtsnormen eingegangen werden.

Infolge ihrer Allgemeinheit enthalten Rechtsnormen nur generalisierte Angaben über die Bedingungen ihrer Realisierung. Nur weil dies so ist, können die in den Rechtsnormen gegebenen Verhaltensmaßstäbe Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage aller möglichen gleichgelagerten Fälle sein. Da aber im Prozeß ihres realen Wirkens die Rechtsnormen jeweils auf konkrete Bedingungen stoßen, wird es notwendig, zwischen diesen und den in den Rechtsnormen allgemeinverbindlich reflektierten Bedingungen zu vermitteln; ebendies ist Aufgabe der Konkretisierung.<sup>27</sup>

Generalisierung und Konkretisierung im Recht bedingen einander; in gewisser Weise sind beides komplementäre Vorgänge. Nur weil Rechtsnormen generalisiert

27 Vgl. R. Svensson, *Die Konkretisierung von Rechtsnormen als Bestandteil ihres Wirkens*, Dissertation 1977.